



Volkswirtschaftsdirektion  
des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

Bern, 8. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Berner Gesundheit Stellung zum Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) und zur Revision des Gastgewerbegesetzes (GGG). Die Stiftung Berner Gesundheit engagiert sich für eine wirkungsvolle und professionelle Gesundheitsförderung im Kanton Bern.

Mehrere hundert Personen sterben in der Schweiz jährlich an den Folgen des Passivrauchens. Nach wie vor sind grosse Teile der Bevölkerung täglich unfreiwillig dem Tabakrauch anderer ausgesetzt. Am stärksten ist die Tabakrauchexposition für Nichtraucherinnen und Nichtraucher an Arbeitsplätzen und in Gaststätten. Rauchfreie öffentlich zugängliche Räume führen zu einem wirksamen Schutz vor Passivrauchen. Zugleich reduziert ein rauchfreies öffentliches Umfeld erwiesenermassen auch den Tabakkonsum, da das Nichtrauchen mehr und mehr zur gesellschaftlichen Norm wird.

Massnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums sowie zum Schutz vor Passivrauchen sind Bestandteil des Rahmenabkommens der Weltgesundheitsorganisation WHO (FCTC), das seit Februar 2005 in Kraft ist und das bisher von 168 Staaten unterzeichnet wurde, darunter auch der Schweiz. Weltweit werden heute Präventionsprogramme, wie sie die WHO verlangt, umgesetzt. Die Erfolge geben den Gesundheitsexperten Recht, die seit langem darauf hinweisen, dass nur ein Bündel von Präventionsmassnahmen den Tabakkonsum längerfristig senken wird. Am 1. Januar 2007 sind im Kanton Bern Werbe- und Zugangseinschränkungen für Tabakwaren in Kraft getreten. Diese werden nun durch einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen ergänzt.

Wir befürworten folglich die in den beiden Gesetzen vorgeschlagene Regelung für rauchfreie öffentlich zugängliche Innenräume. Sehr überzeugend finden wir an den parallelen Gesetzesvorlagen, dass alle öffentlichen zugänglichen Innenräume gleich behandelt werden. Für Betriebe, die nicht unter das GGG fallen, kommt das SchPG zur Anwendung. Dadurch wird auf die Befürchtungen der Gegner betreffend Ungleichbehandlungen und Konkurrenz zwischen den Gaststätten eingegangen und kann diesbezüglich von Befürwortern ein Argument entgegen gebracht werden.

Eine schnelle Umsetzung der Bestimmungen ist anzustreben. Wir sind deshalb der Ansicht, dass ein Rauchverbot in Gaststätten zum gleichen Zeitpunkt wie in anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden in Kraft treten soll.

Entsprechend unseren generellen Ausführungen nehmen wir wie folgt Stellung zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:

### **Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)**

Die Gesetzesvorlage und die darin enthaltenen Formulierungen garantieren einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Folgender Artikel sollte leicht ergänzt werden:

#### **Zu Art. 2 Abs. 1**

Der Absatz ist wie folgt zu erweitern bzw. abzuändern: „In öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Arztpraxen, Coiffeursalons, Kinos, **Bildungsstätten**, Spitäler und **Heime, Kulturstätten**, Stadien, Verkaufsgeschäften oder Verwaltungsgebäuden ist das Rauchen verboten.“

*Begründung:* Der Schutz vor Passivrauchen muss in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gewährleistet sein. Der Begriff „Schulen“ ist durch „Bildungsstätten“ zu ersetzen, damit auch universitäre Einrichtungen unter das Gesetz fallen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher von Heimen sollen vom schädlichen Passivrauchen ebenfalls geschützt werden. Auch Kulturstätten sind in die Formulierung aufzunehmen, schliesslich ist gerade an öffentlich zugänglichen Konzerten in Innenräumen die Rauchbelastung sehr stark.

### **Gastgewerbegesetz (GGG)**

#### **Zu Art. 27 Abs. 2**

Der Absatz ist durch folgende Formulierung zu ergänzen: „Im Freien und in abgeschlossenen Räumen mit einer eigenen Lüftung (Fumoirs), **in denen keine Arbeitnehmenden beschäftigt werden**, bleibt das Rauchen gestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Fumoirs analog zur Regelung im Kanton Tessin maximal ein Drittel der genutzten Gesamtfläche betragen dürfen.

*Begründung:* Am stärksten betroffen vom Passivrauchen in Gastbetrieben sind Arbeitnehmende. Wenn Gäste auch in Fumoirs bedient werden müssen, wird das Servicepersonal nicht wirksam vor Passivrauchen geschützt. Eine Regelung über das Arbeitsgesetz wäre zu begrüssen, ist aber frühestens für 2009 zu erwarten. Solange keine Regelung im Arbeitsgesetz existiert, muss eine kantonale Regelung einen wirksamen Schutz gewährleisten.

#### **Zu Art. 27 Abs. 3**

Dieser Absatz ist zu streichen.

*Begründung:* Die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung stellt zum heutigen Zeitpunkt keinen wirksamen Schutz vor Passivrauchen für Arbeitnehmende sicher. Siehe auch Begründung zu Artikel 27 Abs. 2.

## **Kapitel II**

### **Zu Inkrafttreten, Punkt 1**

Dieser Satz ist zu streichen

*Begründung:* Die Kosten und der Zeitaufwand für die Aufklärung der Belegschaft und der Kundschaft und die Signalisierung der Räume sind gering. Eine einjährige Übergangsfrist ist nicht notwendig.

Was die beiden Berner Gesetzesvorlagen verlangen, ist in den meisten Kantonen ebenfalls geplant und im Ausland bereits eine Selbstverständlichkeit: 79,1% der Tessinerinnen und Tessiner stimmten im März 2006 für rauchfreie öffentlich zugängliche Räume. Am 26. November 2006 sprach sich auch eine deutliche Mehrheit der Solothurnerinnen und Solothurner für rauchfreie öffentliche Räume (76%) und Restaurants (56%) aus. In 11 weiteren Kantonen liegen Gesetzesentwürfe für ein Rauchverbot in Restaurants vor oder sind bei den Regierungen in Ausarbeitung (AG, BL, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, VD, VS). In Italien, Irland, Schottland, Norwegen und Schweden werden Rauchverbote in Restaurants schon jetzt erfolgreich umgesetzt. Weitere Länder wie Frankreich und England stehen kurz davor. Die deutschen Bundesländer haben sich vor kurzem auf gemeinsame verbindliche Regeln zum Schutz vor Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Innenräumen geeinigt.

Auch wurde in ausländischen Studien untersucht wie sich das Rauchverbot auswirkt. Die Erfahrungen zeigen, dass rauchfreie öffentliche Räume keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen haben. Zudem gehen die Kosten aufgrund der Verbesserung der Gesundheit der Angestellten zurück.

Wirksame Massnahmen, wie sie in den beiden Gesetzesvorlagen des Kantons Bern vorgesehen sind, sind notwendig, um die Bevölkerung vor Passivrauchen zu schützen. Damit wird ein wertvoller Beitrag an die öffentliche Gesundheit im Kanton und in der Schweiz geleistet.

Freundliche Grüsse

Berner Gesundheit

Bruno Erni, Geschäftsführer

Susanne Lanker, Projekte

Kontaktperson

Berner Gesundheit  
Susanne Lanker  
Projekte  
Tel. 031/ 370 70 80  
E-Mail [susanne.lanker@beges.ch](mailto:susanne.lanker@beges.ch)